



# Änderungsantrag des HFV-Präsidiums zum Verbandstag 2021

(Änderungen in *blauer Schriftfarbe, fett und kursiver Schrift*; Änderungen, die lediglich aus Streichungen bestehen, ~~sind in roter Schriftfarbe und durchgestrichen~~)

## Satzung (S)

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

Abs. 1 -2 unverändert

Abs. 3 wird gestrichen

~~(3) — Der HFV, seine Mitglieder, Spieler oder Spielerinnen und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt der FIFA, der UEFA, des DFB und des NFV unterworfen.~~

Abs. 4 – 6 werden zu den Absätzen 3 - 5

Der neue Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Mitglieder verpflichten sich dem HFV gegenüber, dass ihre im Fußballsport beteiligten Personen (u.a. *Spieler\*innen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen*, Fans und weitere) sich ihrerseits zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen und Regeln verpflichten und damit zur Förderung eines fairen Verhaltens (Fair Play) beitragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Hamburger Fußball-Verbandes ist die Förderung des Fußballsports in allen Erscheinungsformen innerhalb und außerhalb der Vereine, *sowie die Förderung der Jugendhilfe*. Der HFV übernimmt damit innerhalb des Sports die Funktion als Landesfachverband Fußball.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:

Spiegelstriche 1 – 4 unverändert

Spiegelstrich 5 wird wie folgt neu gefasst:

- die Aus-, Fort- und Weiterbildung *von Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen* sowie ehren-, haupt- und nebenamtlichen *Mitarbeiter\*innen* des Verbandes und der Vereine zu gestalten und durchzuführen,

Spiegelstrich 6 wird wie folgt neu gefasst:

- die Aus-, Fort- und Weiterbildung *von Schiedsrichter\*innen, Beobachter\*innen*,

Spiegelstriche 7 – 10 unverändert



Spiegelstrich 11 wird wie folgt neu gefasst:

- die Pflege und Förderung fairen Verhaltens (Fairplay), aller am Fußball, Futsal, Beachsoccer und eFootball sowie aller *alternativen* Spielformen beteiligten Personen,

Spiegelstriche 12 wird wie folgt neu gefasst:

- soziale und gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen, insbesondere durch die Vermittlung von Werten im und durch den Fußball, Futsal, Beachsoccer und eFootball sowie aller alternativer Spielformen unter besonderer Berücksichtigung
  - der Pflege und Förderung von Vielfalt, Integration und Anerkennung,
  - der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligung aus Gründen einer behaupteten „Rasse“, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
  - der Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt,
  - der Gleichstellung von Mann\* und Frau\*,
  - die Förderung von Fußballangeboten im Rahmen der Inklusion

Spiegelstriche 13 wird wie folgt neu gefasst:

- Verträge über Fernseh-, Rundfunk- und Audioübertragungen abzuschließen; dieses gilt auch für alle anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere des Internets und anderer Online-Dienste sowie weiterer möglicher *Vertragspartner\*innen*

Spiegelstriche 14 – 16 unverändert

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der *HfV* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der *HfV* ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 2 und 3 unverändert

### **§ 4 Rechtsgrundlagen und Datenschutz**

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) a.) Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben sind diese Satzung und die dazugehörigen Ordnungen, derzeit die
  - Spielordnung,



- Jugendordnung,
- Schiedsrichterordnung,
- Ausbildungsordnung,
- Rechts- und Verfahrensordnung,
- Finanzordnung,
- *Ehrungsordnung*
- Geschäftsordnung,

sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und NFV.

b.) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen werden verfolgt. Als Strafen und Nebenstrafen sind zulässig:

- Verwarnung
- Verweis
- Geldstrafe gegen *Spieler\*innen* bis zur Höhe von EUR 10.000,00; im Übrigen bis zu EUR 20.000,00
- Sperre von *Schiedsrichter\*innen und / oder Spieler\*innen und / oder Mannschaften* auf Zeit bis zu 5 Jahren oder auf Dauer
- *Streichung von der Schiedsrichter\*innenliste*
- Verbot, ein Verbands- und Vereinsamt zu bekleiden, und zwar auf Zeit bis zu 5 Jahren oder auf Dauer
- Aberkennung von Punkten
- Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spiels als „verloren“
- Versetzung in eine tiefere Klasse
- Platzsperre
- Platzverbot für Personen
- Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Spielen auf einem neutralen Platz
- Teilnahme an speziellen HFV-Lehrgängen
- Ausschluss vom Spielbetrieb
- Ausschluss aus dem HFV gem. § 7 Abs. 3 der Satzung

Gegen Minderjährige können Geldstrafen nicht verhängt werden, jedoch sind Ordnungsstrafen zulässig.

Die Strafen und Nebenstrafen können auch nebeneinander verhängt werden. Für Geldstrafen und Ordnungsstrafen, die gegen Einzelpersonen bzw. gegen Mannschaften verhängt werden, kann das Rechtsorgan ersatzweise den Verein, dem der oder die Bestrafte zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte, in Anspruch nehmen. Sperren können unter Auflagen zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Bewährungszeit darf 18 Monate nicht überschreiten.

- c.) Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens können Ordnungsstrafen bis zur Höhe von EUR 5.000,00 im Einzelfall verhängt werden.
- d.) Gebühren, Verfahrens- und sonstige Kosten können dem oder der Betroffenen unter Mithaftung des Vereins, dem sie zum Zeitpunkt der Tat angehört haben, auferlegt werden.



Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Datenschutz

- a) Der **HFV** erhebt zur Erfüllung seines Verbandszweckes personenbezogene Daten von Mitgliedern der HFV-Mitgliedsvereine. Diese Informationen werden im verbandseigenen EDV-System *sowie in Systemen von Unternehmen, mit denen eine Vereinbarung gem. DSGVO besteht*, gespeichert und verarbeitet. Der HFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.  
Personenbezogene Daten wie z. B. Kommunikationsverbindungen und Sperren, werden vom HFV intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes erforderlich bzw. nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass seitens der betroffenen Personen schutzwürdige Interessen bestehen, die einer Verarbeitung entgegenstehen.
- b) Als Mitglied des Hamburger Sportbundes, des Norddeutschen Fußball-Verbandes, ~~und~~ des Deutschen Fußball-Bundes, *der UEFA und der FIFA* ist der HFV verpflichtet, bestimmte Daten an die genannten Verbände zu übermitteln. Dabei ist die Übermittlung im Einzelfall auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die betroffenen Personen werden bei der Registrierung ihrer Daten über den jeweiligen zu übermittelnden Datenumfang informiert.
- c) Der HFV informiert die Medien über besondere Ereignisse. Solche Informationen können personenbezogene Daten Einzelner, *sofern eine Einwilligung der betroffenen Person zu Grunde liegt*, enthalten.
- d) Verzeichnisse mit erhobenen personenbezogenen Daten werden nur an Präsidiumsmitglieder oder sonstige Personen ausgehändigt, die im HFV eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der entsprechenden Daten erfordert.
- e) *Der Verband ist berechtigt Unternehmen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beauftragen, dabei sind die Vorgaben der DSGVO zwingend einzuhalten. Die Unternehmen werden darauf hingewiesen, dass eine weitere Übermittlung nicht zulässig ist.*
- f) Der Verband veröffentlicht personenbezogene Daten in seinen Mitteilungsorganen, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung seines Verbandszweckes erforderlich ist. Die Daten können zur Erfüllung des Verbandszweckes in das DFBnet eingestellt werden und auf fussball.de veröffentlicht werden, *wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.*



- g) Vor jedweder Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten wird hierzu die ausdrückliche Einwilligung des oder der Betroffenen \* bzw. seines oder *ihrer gesetzlichen Vertreter\*innen* vor der Datenerhebung *eingeholt*. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden.
- h) *Der Verband ist berechtigt, personenbezogene Daten durch Vereine bzw. Vereinsmitarbeiter\*innen stellvertretend für den Verband personenbezogene Daten erheben zu lassen. Dies beschränkt sich auf personenbezogene Daten der Mitglieder der jeweiligen Vereine. Es ist hierzu die Einwilligung der betroffenen Person bzw. der gesetzlichen Vertreter\*innen vor der Datenerhebung einzuholen.*
- i) Personenbezogene Daten werden nach Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung oder Veröffentlichung bzw. anderem, dem HFV schriftlich mitgeteiltem Grund, z.B. Vereinsaustritt, im datenschutzrechtlichen Sinne gesperrt und entsprechend gekennzeichnet. Diese Daten werden solange beim HFV aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche oder andere Vorschriften des HFV, HSB, NFV, ~~oder~~ DFB, *UEFA oder FIFA* erforderlich ist. In jedem Fall unterbleiben jedwede weitere Übermittlung und Veröffentlichung. Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Nutzung oder Übermittlung bleiben hiervon unberührt.

Abs. 3 unverändert

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 5 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Das Mitglied bekennt sich mit der Mitgliedschaft zu den in § 1 *Abs. 3 und 4* genannten Grundsätzen.

Abs. 3 und 4 unverändert

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ~~ferner~~ die Teilnahme des Vereins am Onlinesystem des HFV bzw. DFB.

Abs. 6 unverändert



## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Anträge zur Aufnahme in den HFV werden im Mitteilungsorgan bekannt gegeben. Etwaige Einsprüche der Vereine müssen - schriftlich begründet - innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung vorgelegt sein. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung kann das Aufnahmegesuch an den Verbandstag gerichtet werden. *Zur Begründung ist Vertreter\*innen des Vereins das Wort zu erteilen.*

Abs. 2 unverändert

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1 und 2 unverändert

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Ausschluss  
Der Ausschluss eines Vereines oder eines seiner Mitglieder kann nur auf Antrag des Präsidiums durch rechtskräftiges Urteil des Sportgerichts (~~§ 34~~) bzw. Urteil des Verbandsgerichts (~~§ 33~~) in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
  - a) wenn gegen die satzungsgemäßen Pflichten gröblich und trotz Mahnung weiter verstoßen wurde,
  - b) bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch den Verein oder seiner Mitglieder,
  - c) wenn Verbindlichkeiten gegenüber dem HFV trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt wurden,
  - d) wenn die Voraussetzungen des § 5 (Mitgliedschaft) nicht mehr gegeben sind.

## § 10 Bindung an Satzungen und Ordnungen

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung, der Ordnungen, der Durchführungsbestimmungen sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane verpflichtet.

Die Mitglieder, deren Mitglieder, *Spieler\*innen* und Offizielle haben sich der Strafgewalt der FIFA, der UEFA, des DFB, des NFV und des HFV zu unterwerfen.

Sie haben diese Verpflichtung gegenüber dem HFV sinngemäß in ihre Vereinssatzungen aufzunehmen.

Abs. 2 unverändert



§ 14 erhält folgenden Wortlaut:

#### **§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der HFV hält alle zwei Jahre im 1. Halbjahr eine als Verbandstag bezeichnete Mitgliederversammlung ab. Der Termin ist spätestens 12 Wochen vor dem Termin über das Mitteilungsorgan bekannt zu geben.  
Das Präsidium hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan einzuladen. *Die Beschlüsse des Verbandstages sind von dem\*r Präsident\*in oder dem\*r Vizepräsident\*in sowie einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu beurkunden.*
- (2) Das Präsidium kann in dringenden Fällen jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. *Die Einberufung ist zu begründen.*
- (3) Sofern von mindestens einem Viertel aller Stimmen der Vereine ein außerordentlicher Verbandstag unter Angabe des Grundes beantragt wird, ist innerhalb von acht Tagen durch das Präsidium ein Termin festzulegen. *Der außerordentliche Verbandstag hat innerhalb von 12 Wochen nach Antragseingang stattzufinden.*
- (4) Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss drei Wochen vor dem Termin durch das Mitteilungsorgan bekannt gegeben werden.
- (5) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) *Verbandstage können unter Hinzunahme von digitalen Hilfsmitteln, u. a. für Stimmenauszählung, durchgeführt werden.*
- (7) Die Verbandstage sind öffentlich.
- (8) *In Fällen, in denen der einberufene Verbandstag nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann oder darf, wird der Verbandstag als Online-Versammlung durchgeführt. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.*

#### **§ 16 Aufgaben**

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Ernennung *von Ehrenpräsident\*innen* des HFV und die Ernennung zu Ehrenmitgliedern

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:



- a) die Wahl folgender *Funktionsträger\*innen*:
- *Präsident\*in*,
  - *Vizepräsident\*in*,
  - *Schatzmeister\*in*,
  - *Beisitzer\*in für soziale und gesellschaftliche Verantwortung*,
  - *Vorsitzende\*r* des Spielausschusses,
  - *Vorsitzende\*r* des Verbands-Lehrausschusses,
  - *Vorsitzende\*r* des Verbandsgerichtes,
  - *Vorsitzende\*r* des Sportgerichtes,
- b) *Vorsitzende\*r* der Revisionsstelle und der *Revisor\*innen*,
- c) die Bestätigung folgender *Funktionsträger\*innen*, die auf dem Jugend-Verbandstag bzw. der Fachversammlung der Frauen\* und Mädchen\* und der Fachversammlung der *Schiedsrichter\*innen* gewählt *wurden*:
- *Vorsitzende\*r* des Verbands-Jugendausschusses (VJA),
  - *Vorsitzende\*r* des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (AFM),
  - *Vorsitzende\*r* des Verbands-Schiedsrichterausschusses (VSA),
- wird die Bestätigung versagt, so wählt der Verbandstag in derselben Sitzung,
- d) die Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung,
- e) die Genehmigung der Haushaltspläne,
- f) die Satzung, Ordnungen und deren Änderung
- g) die Auflösung des Verbandes.

## § 17 Tagesordnung und Sitzungsleitung

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der vertretenen Stimmen,
  - b) Genehmigung des Protokolls des vergangenen Verbandstages,
  - c) Rechenschaftsberichte des Präsidiums und der Ausschüsse,
  - d) Bericht der Revisionsstelle,
  - e) Entlastungen,
  - f) Neuwahl des Präsidiums und der Vorsitzenden der in § 16 Abs. 3 a genannten Ausschüsse und Gerichte,
  - g) Bestätigung der Vorsitzenden der in § 16 Abs. 3 c genannten Ausschüsse,
  - h) Wahl des *\*r* Vorsitzenden *\*r* der Revisionsstelle und der *Revisor\*innen*,
  - i) Genehmigung der Haushaltspläne,
  - j) Anträge,
  - k) Verschiedenes.





Abs. 2 unverändert

## § 18 Wahlen

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Alle Ämter im HFV sind Frauen \*und Männern \*gleichermaßen zugänglich, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein, der ordentliches Mitglied des HFV ist, angehören.

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Eine Person darf nur ein Amt innerhalb der Organe des HFV bekleiden. §§ 22, 30 und **33** der Satzung bleiben unberührt.

Abs. 3 unverändert

Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Gewählt ist die Person, für die sich die Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet.  
Sollte keine Person eine Mehrheit auf sich vereint haben, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden **Kandidat\*innen**, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Gewählt ist die Person, die die meisten abgegebenen Stimmen im zweiten Wahlgang auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (5) Auf einem Verbandstag werden gewählt bzw. bestätigt:
  - a) **Präsident\*in,**  
**Vorsitzende\*r des Spielausschusses,**  
**Vorsitzende\*r** des Verbands-Jugendausschusses,  
**Vorsitzende\*r** des Ausschusses für Frauen- und Mädchen-Fußball,  
**Vorsitzende\*r** des Sportgerichtes.

Auf dem darauffolgenden Verbandstag werden gewählt bzw. bestätigt:

- b) **Vizepräsident\*in,**  
**Schatzmeister\*in,**  
**Beisitzer\*in für soziale und gesellschaftliche Verantwortung,**  
**Vorsitzende\*r** des Verbands-Lehrausschusses,  
**Vorsitzende\*r** des Verbands-Schiedsrichterausschusses,  
**Vorsitzende\*r** des Verbandsgerichtes.

Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

- (6) Die Amtsdauer der vom Verbandstag gewählten bzw. bestätigten Präsidiumsmitglieder, sowie der Gerichtsvorsitzenden (§§ 16 Abs. 3 a und Abs. 3 c) beträgt vier Jahre **und endet am entsprechenden Verbandstag** Wiederwahl ist zulässig.



Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

- (7) Vorschläge *von Kandidat\*innen für das geschäftsführende* Präsidium (§ 24 a) sind spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag schriftlich auf der HFV – Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zum Verbandstag bekanntzugeben.

Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ergänzt sich das Präsidium selbst. *Ein\*e Nachfolger\*in* hat sich auf dem nächsten Verbandstag zur Wahl bzw. zur Bestätigung zu stellen. Soweit diese Wahl nicht dem regelmäßigen Wahl-Rhythmus nach Abs. 2 entspricht, erfolgt die Wahl bzw. Bestätigung für zwei Jahre.

Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:

- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden *des\*r* Vorsitzenden des Sportgerichts, des Verbandsgerichts und der Revisionsstelle setzt das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag *eine\*n Nachfolger\*in* kommissarisch ein. Soweit diese Wahl nicht dem regelmäßigen Wahl-Rhythmus nach Abs. 2 entspricht, erfolgt die Wahl bzw. Bestätigung für zwei Jahre.

## § 19 Anträge

Abs. 1 – 3 unverändert:

Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vereinsvorstandsmitglied (§ 26 BGB) oder *von der\*m im DFBnet gemeldeten, zuständigen Abteilungsleiter\*in* (Herren, Frauen, Mädchen, Junioren, Futsal, Beachsoccer, eFootball) zu unterzeichnen.

Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (5) Anträge, die nach Ablauf der Frist *auf* der Geschäftsstelle eingehen, können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.  
*Änderungs-, Gegen- oder Dringlichkeitsanträge können auf dem Verbandstag auch mündlich von stimmberechtigten Delegierten des Vereins gestellt werden.*

Abs. 6 unverändert

Über § 22 wird die Überschrift **PRÄSIDIUM** gestrichen



## § 22 Zusammensetzung des Präsidiums

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Das Präsidium des HFV besteht aus
- *Präsident\*in,*
  - *Vizepräsident\*in,*
  - *Schatzmeister\*in,*
  - *Beisitzer\*in als Vorsitzende\*r der Kommission für soziale und gesellschaftliche Verantwortung,*
  - *Vorsitzende\*r* des Spielausschusses,
  - *Vorsitzende\*r* des Ausschusses für Frauen- und Mädchen-Fußball,
  - *Vorsitzende\*r* des Verbands-Jugendausschusses,
  - *Vorsitzende\*r* des Verbands-Lehrausschusses,
  - *Vorsitzende\*r* des Verbands-Schiedsrichterausschusses,
  - *Ehrenpräsident\*in.*

Abs. 2 wird gestrichen:

- ~~(2) Alle Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Die Erstattung der Auslagen regelt die Finanzordnung.~~

Abs. 3 wird zu Abs. 2

§ 23 erhält folgenden Wortlaut:

## § 23 *Ehrenamt, Ehrenkodex und erweitertes Führungszeugnis*

- (1) *Alle Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Die Erstattung der Auslagen regelt die Finanzordnung.*
- (2) *Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter* sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt sowie alle fünf Jahre danach *eine unterschriebene Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis*, einen unterschriebenen Ehrenkodex sowie ein erweitertes Führungszeugnis einer vom Präsidium bestimmten Vertrauensperson vorzulegen, die hierüber ausschließlich *dem\*r Präsident\*in oder in seiner Vertretung dem\*r Vizepräsident\*in* Bericht zu erstatten hat.
- (3) *Werden die Verpflichtungserklärung, der Ehrenkodex und/oder das erweiterte Führungszeugnis trotz Anforderung und Nachfristsetzung von einer Woche von einem Präsidiumsmitglied nicht vorgelegt oder ergeben sich hieraus Beanstandungen im Sinne von § 1 Abs. 4 der Satzung, so kann das betreffende Präsidiumsmitglied nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums, an dem das betreffende Präsidiumsmitglied nicht mitwirken darf, ausgeschlossen werden.* § 18 Abs. 8 der Satzung findet in diesem Fall Anwendung.



- (4) *Werden die Verpflichtungserklärung, der Ehrenkodex und/oder das erweiterte Führungszeugnis trotz Anforderung und Nachfristsetzung von einer Woche bei allen anderen ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen nicht vorgelegt oder ergeben sich hieraus Beanstandungen im Sinne von § 1 Abs. 4 der Satzung, so kann der oder die ehrenamtliche Mitarbeiter\*in nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums, ausgeschlossen werden.*
- (5) *Gegen Ausschlüsse gemäß Abs. 3 und 4 ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Ehrengericht für die Betroffene\*n zulässig.*

## § 24 Aufgaben des Präsidiums

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
- die Vertretung des HFV gegenüber anderen Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,
  - die Überwachung der Einhaltung von Satzung und Verbandstagsbeschlüssen durch Ausschüsse und Mitglieder,
  - die Einsetzung von Sonderausschüssen, Kommissionen *und Beauftragten*
  - die Einsetzung eines Ehrengerichts
  - die Festlegung der Verbandsinteressen und deren Wahrung durch die gewählten oder berufenen ehrenamtlichen *Mitarbeiter\*innen*,
  - die Berufung *von Beisitzer\*innen* der Ausschüsse, *Kommissionen* und der Rechtsorgane,
  - *Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern*,
  - die Ehrung von Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben,
  - die Festsetzung der Beträge für Verwaltungsgebühren und Ordnungsstrafen,
  - die Festsetzung der Eintrittspreise für Stehplätze,
  - die Festlegung der Erstattungsbeträge für Teilnahme von Mannschaften der Tochtergesellschaften von Vereinen der Lizenzligen am Spielbetrieb des HFV (vgl. § 9 Abs.2),
  - die Entscheidung über Gnadengesuche und Anträge auf Ausschluss aus dem HFV,
  - die Verwaltung der staatlichen Zuschüsse,
  - die Einstellung von Angestellten des Verbandes und die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsstelle.

Abs. 2 unverändert

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Das Präsidium ist berechtigt, ergänzende Durchführungsbestimmungen zu den Ordnungen zu erlassen sowie sich eine Präsidiumsordnung zu geben, *die im Mitteilungsorgan zu veröffentlichen ist.*



Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich als Verbandsausschuss in folgender Zusammensetzung und lädt entsprechend dazu ein:
- Präsidium
  - alle Ausschussvorsitzenden
  - *Vorsitzende\*r* der Revisionsstelle
  - Vorsitzende der Jugend-Fachausschüsse
  - alle Kommissionsvorsitzenden
  - alle Beauftragten im HFV
  - alle mit Position in Ausschüssen und Kommissionen des DFB ~~und NFV~~ für den HFV, die durch den DFB berufen oder durch den DFB-Bundestag gewählt worden
  - *alle mit Position in Ausschüssen und Kommissionen des NFV für den HFV, die durch den NFV berufen oder durch den NFV-Verbandstag gewählt wurden*
  - Vorsitzende *der Gerichte* (Verbandsgericht, Sportgericht, Jugend-Rechtsausschuss)
  - *leitende\*r Verbandssportlehrer\*in*
  - weitere *Teilnehmende* auf Grund Beschluss des Präsidiums

#### **§ 24 a Geschäftsführendes Präsidium: Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den Verband gemäß § 26 BGB.

Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

- a) Präsident\*in,*
- b) Vizepräsident\*in,*
- c) Schatzmeister\*in,*

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind zur Vertretung des Verbandes gemeinschaftlich berechtigt.

*Der\*die Geschäftsführer\*in und seine Stellvertreter\*innen nehmen* an den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Aufgaben:

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für das Innenverhältnis gilt, dass regelmäßig der *oder die Präsident\*in* und nur im Falle *einer* Verhinderung der *oder die Vizepräsident\*in*, in *Vertretung der oder die Schatzmeister\*in* den Verband vertritt. Näheres regelt die Präsidiumsordnung.

Abs. 2 und 3 unverändert

#### **§ 25 Ausschüsse, Kommissionen und Rechtsorgane**

Abs. 1 und 2 unverändert



Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die *Beisitzer\*innen* der Ausschüsse, *Kommissionen* und Gerichte werden vom Präsidium berufen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Abberufung von *Beisitzer\*innen* durch das Präsidium ist jederzeit möglich.

Abs. 4 wird gestrichen

- ~~(4) Alle Beisitzer und Beisitzerinnen sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt sowie alle fünf Jahre danach eine unterschriebene Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG, einen unterschriebenen Ehrenkodex sowie ein erweitertes Führungszeugnis einer vom Präsidium bestimmten Vertrauensperson vorzulegen, die hierüber ausschließlich dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin Bericht zu erstatten hat. Werden die Verpflichtungserklärung, der Ehrenkodex und/oder das erweiterte Führungszeugnis trotz Anforderung und Nachfristsetzung von einer Woche nicht vorgelegt oder ergeben sich hieraus Beanstandungen im Sinne von § 1 Abs. 4 der Satzung, so kann der betreffende Beisitzer oder die betreffende Beisitzerin durch das Präsidium abberufen werden.~~

Abs. 5 wird zu Abs. 4 und erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Vorschlagsrecht für die Berufung haben ausschließlich
- a) für den Spielausschuss, den Verbands-Lehrausschuss, sowie das Verbands- und das Sportgericht die Mitgliedsvereine auf dem Verbandstag sowie jederzeit die jeweiligen Ausschuss- und Gerichts-*Vorsitzende\*n*
  - b) für den Verbands-Jugendausschuss die Mitgliedsvereine auf dem Jugend-Verbandstag (§ 36) sowie jederzeit der *oder die* Ausschuss-Vorsitzende \*
  - c) für den Ausschuss für Frauen- und Mädchen-Fußball die Mitgliedsvereine auf der Fachversammlung (§ 36) sowie jederzeit der *oder die* Ausschuss-Vorsitzende \*
  - d) für den Verbands-Schiedsrichterausschuss die Mitglieder der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse auf der Fachversammlung (§ 36) sowie jederzeit der *oder die* Ausschuss-Vorsitzende \*.
  - e) *für die Bezirks-Schiedsrichterausschüsse auf Vorschlag des oder der Ausschuss-Vorsitzende\*n des Verbands-Schiedsrichterausschusses.*

Abs. 6 wird gestrichen

- ~~(6) Das Vorschlagsrecht für die Berufung von drei der sieben Beisitzer des Verbands-Lehrausschusses haben die Mitgliedsvereine auf dem Verbandstag. Das Vorschlagsrecht für die verbleibenden Beisitzer haben für je einen weiteren Beisitzer oder einer weiteren Beisitzerin der Spielausschuss, der Verbands-Jugendausschuss, der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Verbands-Schiedsrichterausschuss.~~



Abs. 7 wird zu Abs. 5 und erhält folgenden Wortlaut:

- (5) *Scheiden Beisitzer\*innen* vorzeitig aus, beruft das Präsidium nach Vorschlag *der jeweiligen Ausschüsse Nachfolger\*innen* für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten Verbandstag.

Abs. 8 wird zu Abs. 6

Abs. 9 wird zu Abs. 7 und erhält folgenden Wortlaut:

- (7) Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidiums Fachausschüsse oder Kommissionen einsetzen. Deren Mitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses für zwei Jahre berufen. Der *oder die* Vorsitzende\* der jeweiligen Kommission wird durch das Präsidium bestimmt.

Abs. 10 wird zu Abs. 8 und erhält folgenden Wortlaut:

- (8) Das Präsidium kann eigene Kommissionen einsetzen. Deren Mitglieder werden durch das Präsidium für zwei Jahre berufen. *Der oder die* Vorsitzende\* der jeweiligen Kommission wird durch das Präsidium bestimmt.

Abs. 9 wird neu eingefügt:

- (9) *In Ausschüssen und Rechtsorganen (Ausnahme Bezirks-Schiedsrichterausschüsse) soll ein\*e Beisitzer\*in berufen werden, der oder die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.*

Abs. 11 wird zu Abs. 10 und erhält folgenden Wortlaut:

- (10) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Ausschüsse und Kommissionen Teile der Aufgaben des Präsidiums, der Ausschüsse oder Kommissionen auf hauptamtliche *Mitarbeiter\*innen* des HFV übertragen.

## § 26 Spielausschuss (SpA)

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Spielausschuss besteht aus *einem oder einer Vorsitzende\*n* und bis zu sechs *Beisitzer\*innen*. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte *eine Stellvertretung*, die die Aufgaben des *oder der Vorsitzende\*n* bei ~~dessen-oder ihrer~~ Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.

Abs. 2 und 3 unverändert

## § 27 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus *einem oder einer Vorsitzende\*n* und bis zu sechs *Beisitzer\*innen*. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wählt aus seiner Mitte *eine Stellvertretung*, die die Aufgaben *des oder der Vorsitzende\*n* bei ~~dessen-oder ihrer~~ Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.





Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist spielleitender Ausschuss und für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes des Frauen- und Mädchenfußballs verantwortlich. *Darüber hinaus regelt er die fußballsportliche Jugendarbeit und fördert jugendpflegerische Maßnahmen für den weiblichen Jugendbereich* Er ist ebenfalls zuständig für den Mädchen-Schulfußball.

Abs. 3 unverändert

## § 28 Verbands-Jugendausschuss (VJA)

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Verbands-Jugendausschuss (VJA) besteht aus *einem oder einer Vorsitzende\*n* und bis zu sechs *Beisitzer\*innen*, zuzüglich der Vorsitzenden der Jugend-Fachausschüsse *und dem oder der Verantwortlichen für eFootball*. Der Verbands-Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte *eine Stellvertretung*, die die Aufgaben *des oder der Vorsitzende\*n* bei ~~dessen-oder ihrer~~-Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Verbands-Jugendausschuss ist als spielleitender Ausschuss für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der Juniorenmannschaften verantwortlich. Darüber hinaus regelt er die fußballsportliche Jugendarbeit und fördert jugendpflegerische Maßnahmen *für den männlichen Jugendbereich*. ~~Der VJA ist zuständig für die Ausbildung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen und Mannschaftsbetreuern und Mannschaftsbetreuerinnen sowie für Maßnahmen der Gewaltprävention im Jugendbereich gemeinsam mit dem VLA.~~ Er ist ebenfalls zuständig für den Junioren-Schulfußball.

Abs. 3 unverändert

## § 29 Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA)

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Verbands-Schiedsrichterausschuss besteht aus *einem oder einer Vorsitzende\*n* und bis zu sechs *Beisitzer\*innen*. Der Verbands-Schiedsrichterausschuss wählt aus seiner Mitte *eine Stellvertretung*, die die Aufgaben *des oder der Vorsitzende\*n* bei ~~dessen-oder ihrer~~-Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) *Der Verbands-Schiedsrichterausschuss ist für alle Schiedsrichter\*innenansetzungen zu allen Spielen auf der Ebene des HFV zuständig. Der Verbands-Schiedsrichterausschuss ist zuständig für die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichter\*innen und Schiedsrichter\*innen-Beobachter\*innen. Er regelt die Tätigkeiten von Schiedsrichter\*innen-Beobachter\*innen. Er kann in diesem Zusammenhang Aufgaben an die Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüsse übertragen.*

Abs. 3 unverändert





## § 30 Verbands-Lehrausschuss (VLA)

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) *Der Verbands-Lehrausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzende\*n und bis zu sechs Beisitzer\*innen. Der Verbands-Lehrausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des oder der Vorsitzenden bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium. Der oder die leitende Verbandssportlehrer\*in ist Kraft Amtes beratendes Mitglied des VLA.*

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Verbands-Lehrausschuss ist zuständig für die Ausbildung im Sinne der DFB - Ausbildungsordnung im Bereich des *HFV*. Er ist darüber hinaus verantwortlich für eigene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des HFV, für die Anwerbung und Ausbildung von *Referent\*innen* sowie für die Planung und Durchführung von Gewaltpräventionsmaßnahmen.

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) *Der oder die Vorsitzende\** des Verbands-Lehrausschusses ist *Qualitätsbeauftragte\*r* im Sinne des § 6 der DFB-Ausbildungsordnung.

Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) *Die Ausgestaltung der Lehrpläne und die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Ausbildung von Jugendleiter\*innen, -trainer\*innen und -betreuer\*innen erfolgt in Abstimmung mit dem Verbands-Jugendausschuss und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.*

Abs. 5 wird gestrichen:

- ~~(5) Die Ausgestaltung der Lehrpläne und die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Ausbildung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen erfolgt in Abstimmung mit dem Verbands-Schiedsrichterausschuss.~~

## § 31 Verbandsgericht

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus *einem oder einer Vorsitzende\*n* und bis zu sechs *Beisitzer\*innen*. Es ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. Das Verbandsgericht wählt aus seiner Mitte *eine Stellvertretung, die die Aufgaben des oder der Vorsitzende\*n* bei ~~dessen~~ Abwesenheit wahrnimmt.

Abs. 2 unverändert

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) In Verfahren gegen *Fußball-Lehrer\*innen* oder *Trainer\*innen* mit A-Lizenz muss gemäß DFB-Trainerordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer einer der *Beisitzer\*innen* sein.



## § 32 Sportgericht

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Das Sportgericht besteht aus *einem oder einer Vorsitzende\*n* und bis zu acht *Beisitzer\*innen*. Es kann in zwei Kammern getrennt tagen. Eine Kammer ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. Das Sportgericht wählt aus seiner Mitte *eine Stellvertretung, die die* Aufgaben des *oder der Vorsitzende\*n* bei ~~dessen~~ Abwesenheit wahrnimmt.

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Der Jugend-Rechtsausschuss besteht aus *einem oder einer Vorsitzende\*n* und bis zu acht *Beisitzer\*innen*. *Der oder die* Vorsitzende des Jugend-Rechtsausschusses wird vom Präsidium bestimmt. Der Jugend-Rechtsausschuss wählt *eine Stellvertretung, die die* Aufgaben des *oder der Vorsitzende\*n* bei ~~dessen~~ Abwesenheit wahrnimmt.  
*Er kann zusätzlich bis zu zwei Jugendschöff\*innen ohne Stimmrecht beiziehen.*  
*Er kann in zwei Kammern getrennt tagen. Eine Kammer ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern.*

Abs. 4 unverändert

Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (5) In Verfahren gegen *Fußball-Lehrer\*innen oder Trainer\*innen* mit A-Lizenz muss gemäß DFB-Ausbildungsordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher-Fußball-Lehrer einer der *Beisitzer\*innen* sein.

## § 33 Ehrengericht

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Das Ehrengericht besteht aus *sechs* Mitgliedern. ~~und drei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.~~  
Diese sind aus dem Kreis der Vorsitzenden\* des Verbandsgerichts, des Sportgerichts und des Jugend-Rechtsausschusses sowie Mitgliedern dieser Gerichte vom Präsidium zu berufen.

Abs. 2 unverändert

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die *berufenen* Mitglieder wählen aus ihrer Mitte *eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n*.

Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Das Ehrengericht ist beschlussfähig mit *mindestens drei Richter\*innen*.



## § 34 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung von Jugend-Verbandstag und Fachversammlungen

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Alle zwei Jahre finden mindestens *acht* Wochen vor dem Verbandstag der Jugend-Verbandstag, ~~sowie~~ die Fachversammlungen der Frauen- und Mädchen sowie *die Fachversammlung der Schiedsrichter\*innen* statt.

Abs. 2 bis 5 unverändert

Abs. 6 wird neu eingefügt:

- (6) *Der Jugend-Verbandstag und die Fachversammlungen können unter Hinzunahme von digitalen Hilfsmitteln, u. a. für Stimmenauszählung, durchgeführt werden.*

Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

- (7) *In Fällen, in denen der einberufene Jugend-Verbandstag oder die Fachversammlungen nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden dürfen oder können, wird der Jugend-Verbandstag oder die Fachversammlungen als Online-Versammlung durchgeführt. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.*

Abs. 6 wird Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

- (8) Der Jugend-Verbandstag wählt *den oder die Vorsitzende\*n* des VJA und schlägt dem Präsidium die *Beisitzer\*innen* vor, von denen bis zu *sechs* berufen werden.  
Für die *Jugend-Fachausschüsse* werden ebenfalls *Beisitzer\*innen* vorgeschlagen, von denen bis zu *sechs* berufen werden.

Die Fachversammlung der Frauen und Mädchen wählt *den oder die Vorsitzende\*n* des AFM und schlägt dem Präsidium die *Beisitzer\*innen* vor, von denen bis zu *sechs* berufen werden.

Die Fachversammlung der *Schiedsrichter\*innen* wählt *den oder die Vorsitzende\*n* des VSA und schlägt dem Präsidium bis zu *sechs Beisitzer\*innen* zur Berufung vor. Beruft das Präsidium *eine\*n vorgeschlagene\*n Beisitzer\*innen nicht, so hat der Verbands-Schiedsrichterausschuss in Abstimmung mit den BSA ein erneutes Vorschlagsrecht.*

Die gewählten Vorsitzenden sind auf dem Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.

Abs. 7 wird Abs. 9



Abs. 8 wird Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:

**(10)** Auf der Fachversammlung der Frauen- und Mädchen hat jeder Verein mit mindestens einer Frauen- oder Mädchenmannschaft eine Stimme und außerdem für *jede Frauen- oder Mädchenmannschaft*, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor der Fachversammlung. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball haben je eine Stimme.

**(11)** Auf der Fachversammlung der Schiedsrichter *\*innen* haben die Mitglieder der Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüsse (BSA) mit je einer Stimme Stimmrecht. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Wahl der BSA ist in der *Geschäftsordnung* geregelt.

### § 35 Revisionsstelle

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Verbandstag wählt *den oder die Vorsitzende\** der Revisionsstelle und zwei weitere Mitglieder (*Revisor\*innen*).

Die *Amtsduer* beträgt zwei Jahre *bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag*.

Die Mitglieder der Revisionsstelle können dreimal wiedergewählt werden. Es sollen jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder (inkl. *Vorsitzende\*n*) gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden.

Scheidet ein Mitglied der Revisionsstelle vorzeitig aus, beruft das Präsidium nach Vorschlag der *oder des Vorsitzende\*n* der Revisionsstelle *eine\*n Nachfolger\*in* für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten Verbandstag.

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die *Mitglieder der Revisionsstelle* dürfen anderen Organen, Ausschüssen oder Kommissionen des HFV nicht angehören. Sie müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Mindestens *der oder die Vorsitzende\** sollte zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zum Richteramt befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.

Die Revisionsstelle führt ihre Aufgaben selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des HFV, indem sie zu diesem Zweck die Dienste *von* unabhängigen und externen *Wirtschaftsprüfer\*innen* zur Erlangung eines Testats, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, nutzt. Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist die Revisionsstelle zuvor anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben oder zu einer längerfristigen Bindung führen. Die *Mitglieder der Revisionsstelle* beraten das Präsidium bei der Beschlussfassung über die Angemessenheit der Erstattung von Auslagen. *Sie* sind gehalten, mindestens zweimal jährlich ohne *Ankündigung* Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.



Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die *Mitglieder der Revisionsstelle* sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in der Revisionsstelle zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. *Dem oder der Vorsitzenden\** der Revisionsstelle ist zeitnah Gelegenheit zum Vortrag im Präsidium zu geben. Er bzw. Sie kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat *der oder die Vorsitzende\** der Revisionsstelle unverzüglich dem geschäftsführenden Präsidium Auskunft zu geben. Die *Mitglieder der Revisionsstelle* unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung.

*Der oder die Vorsitzende\** der Revisionsstelle berichtet dem Verbandstag auf der Grundlage der Jahresprüfberichte der *Wirtschaftsprüfer\*innen*, wobei er eigene Feststellungen tätigen kann. Dieser Bericht ist unabdingbare Voraussetzung für die Entlastung des Präsidiums.

§ 38 erhält folgenden Wortlaut:

**§ 38 Mitteilungsorgan**

*Die Mitteilungsorgane sind die Homepage des HFV und/oder das DFBnet.*